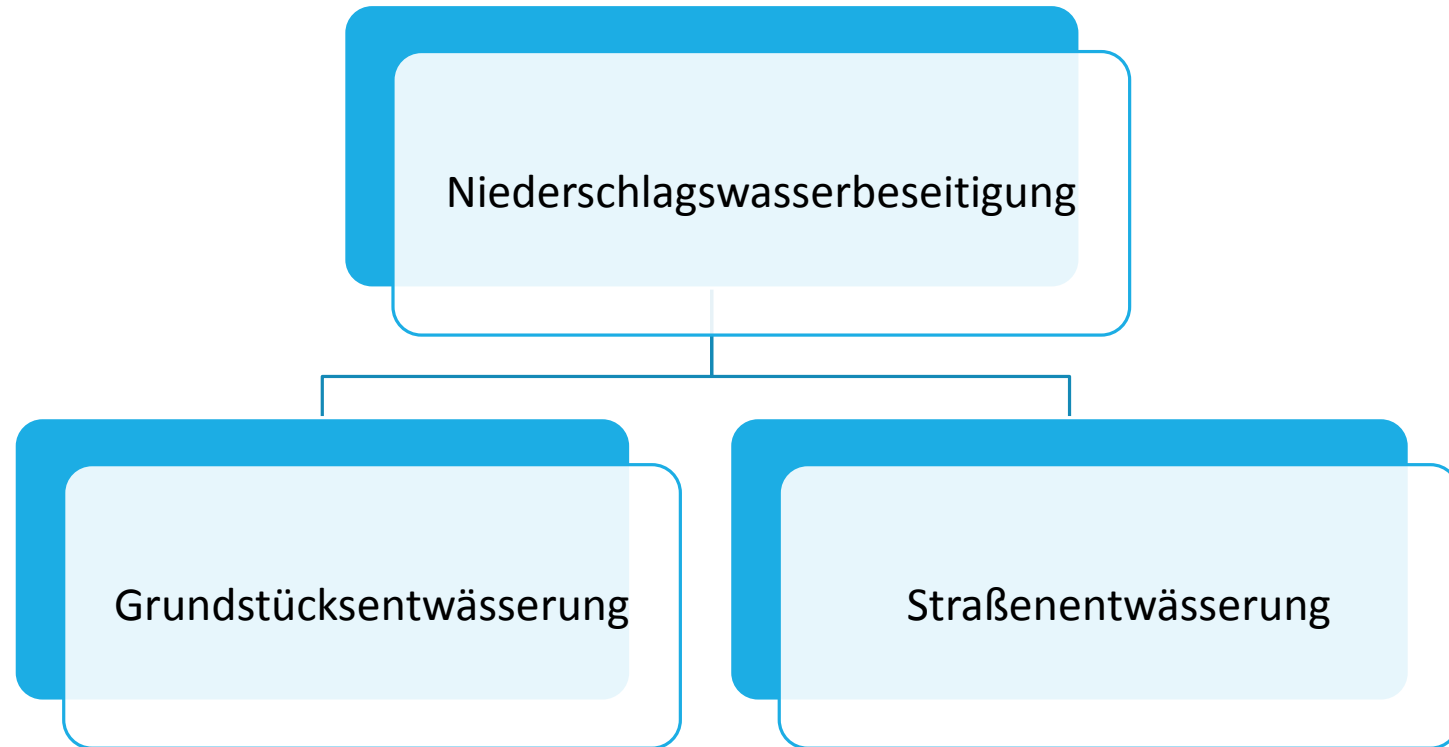




Mögliche Neustrukturierung der Niederschlagswasserabrechnung

BARSINGHAUSEN, 16. NOVEMBER 2016

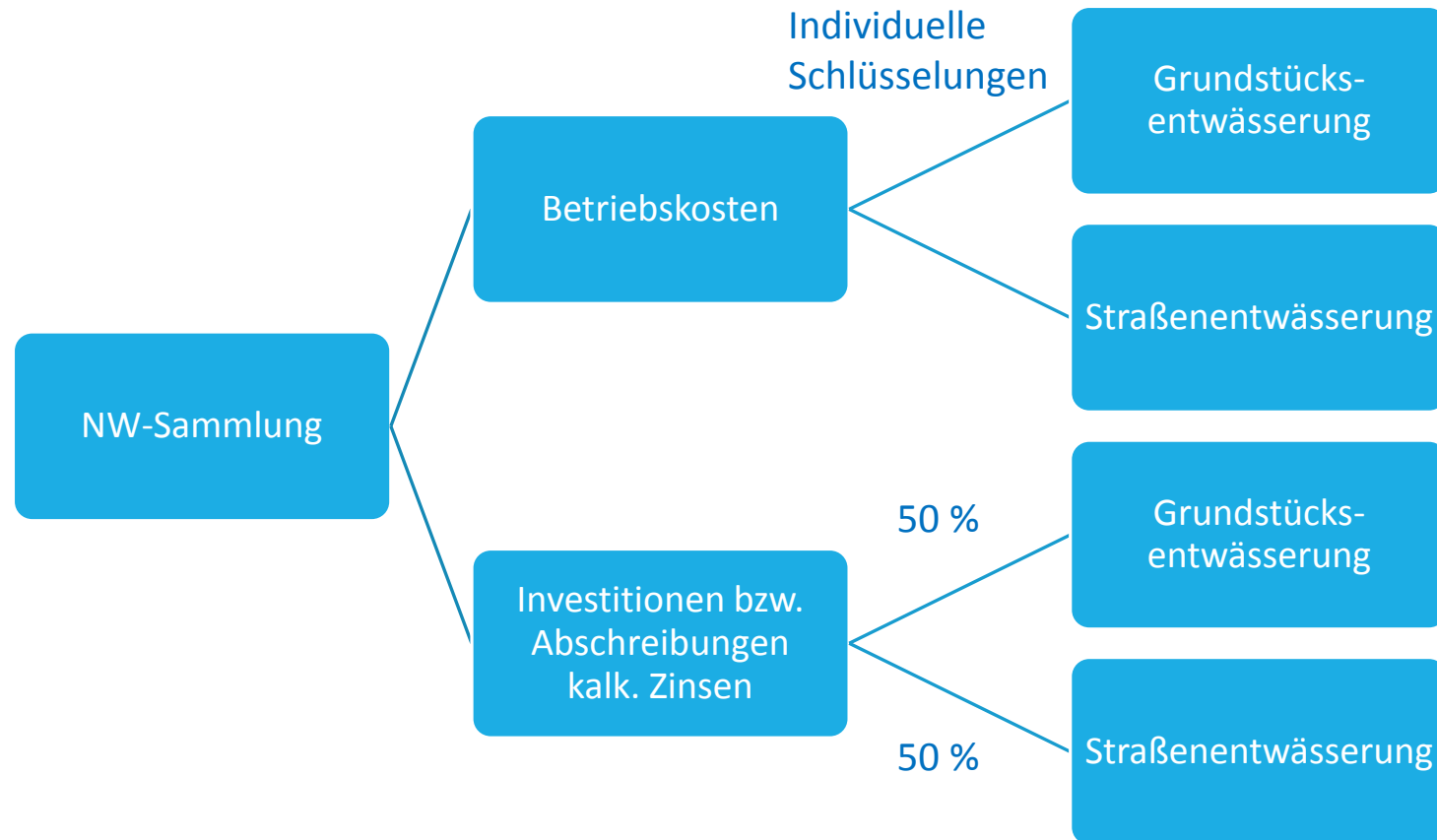


Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind von den Straßenbaulastträgern zu übernehmen und dürfen nicht den Grundstückseigentümern angelastet werden.

- Die Straßenentwässerung ist derzeit satzungsgemäß nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung;
- Kostenseitig wird zwischen der Straßenentwässerung und der Grundstücksentwässerung differenziert;
- Kosten der Straßenentwässerung werden im Vorwege der Gebührenkalkulation Niederschlagswasser als einrichtungsfremd ausgesondert;
- Die Stadt trägt vollständig die Kosten der Straßenentwässerung;
- Bei Investitionen trägt die Stadt den öffentlichen Anteil über einen an den Abwasserbetrieb zu leistenden Baukostenzuschuss;
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine anteilige Refinanzierung über die Erhebung von Straßenausbau- oder Erschließungsbeiträgen.

Ausgangssituation

Derzeitige Kostenverteilung



Von den insgesamt an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen entfallen ca. 29 % auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

- Keine ausdrücklichen Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zum Umgang mit den Kosten der Straßenentwässerung;
- Nach obergerichtlicher Rechtsprechung besteht insofern eine Wahlfreiheit des Einrichtungsträgers (OVG Lüneburg, B. v. 26.11.2008);
- Ausgestaltungsmöglichkeiten als:
 - Grundstücksoberflächenentwässerung
 - Grundstücks- **und** Straßenoberflächenentwässerung
- Bei letztgenannter Option werden die Straßenbaulastträger zur Zahlung von Benutzungsgebühren herangezogen;

- Erweiterte Definition der öffentlichen Einrichtung (Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung);
- Berücksichtigung aller Flächen in der Gebührenkalkulation, dadurch Verteilung aller Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auf alle Nutzer anhand der angeschlossenen Flächen;
- Individuelle Berücksichtigung der in den Abwasserbetrieb eingebrachten Finanzierungsanteile:
 - Kanalanschlussbeiträge und ähnliche Entgelte für Grundstücksentwässerung
 - Städtische Baukostenzuschüsse für Straßenentwässerung
- Gesplittete Gebührensätze auf Grund der jeweiligen Finanzierungsanteile.

- Entlastung des städtischen Kernhaushaltes durch veränderte Zuordnung der aus Investitionen resultierenden Kosten;
- Wegfall der städtischen Baukostenzuschüsse (in der Regel 50% der Investitionskosten) für Ersatzinvestitionen;
- Keine zukünftige Berücksichtigung von Kosten der Straßenentwässerung bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen;
- Beteiligung an Erweiterungsinvestitionen bleibt bestehen;
- Abschreibungen und Zinsen zukünftiger Investitionen sind vollständig aus Mitteln des allgemeinen städtischen Haushaltes zu tragen;
- Haushaltsentlastung durch Heranziehung weiterer Straßenbaulastträger möglich.

- Zur Darstellung der Effekte der Neustrukturierung wurde ein Simulationsmodell auf Basis der Plandaten 2017 bis 2019 aufgebaut;
- Die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe der Grundstücksentwässerung hängt stark von den geplanten Investitionen im Niederschlagswasserbereich ab;
- Für den Zeitraum 2017 bis 2019 ist von einem gebührensteigernden Effekt von **0,12 €/m²** auszugehen;
- Durch die individuelle Zuordnung der eingebrachten Finanzierungsanteile ist die Refinanzierung des öffentlichen Anteils ohne Auswirkungen für die Grundstücksentwässerung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Dipl.-Kfm. Bernd Wolff
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel
Tel.: 0431/ 5606-635
Mobil: 0171/ 788-9171
bernd.wolff@kw-kiel.de